

## Rechtsdienst & Compliance

Platusstrasse 12  
Postfach  
6002 Luzern

Telefon 0844 822 811  
Telefax 041 206 29 16  
info@lukb.ch, www.lukb.ch  
MWST-Nr. 439 766

**Eidgenössische Bankenkommission**  
**Schwanengasse 12**  
**Postfach**  
**3001 Bern**

Datum 29. Juli 2005 DR-Fil  
Telefon direkt 041 206 24 63 Louis Fischer  
Telefax direkt 041 206 29 16  
EMail louis.fischer@lukb.ch

### **Vernehmlassung zum Entwurf EBK-RS Interne Überwachung und Kontrolle Ihre Referenz Nr. 432/2004/02575-0020**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen hiermit zum Entwurf des EBK-Rundschreibens Interne Überwachung und Kontrolle vom 3. Mai 2005 wie folgt Stellung:

#### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Das vorgesehene EBK-Rundschreiben bringt in vielen Fragen Klarheit. Einige offene Fragen sollten aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse im Rundschreiben selbst oder in den Erläuterungen dazu noch geklärt werden. Wir weisen im Folgenden unter den einzelnen Randziffern auf uns wichtig erscheinende Punkte hin.

Mit den Richtlinien zur internen Kontrolle der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) bestehen bereits Vorschriften zur internen Kontrolle, welche als Mindeststandard gelten (EBK-RS 04/2 "Selbstregulierung als Mindeststandard"). Der nun vorliegende Entwurf geht in vielen Bereichen der internen Kontrolle und deren Überwachung weiter als die bestehende Selbstregulierung. Dabei ist unklar, wie das Verhältnis der beiden Regulatorien untereinander ist. Es stellt sich für uns die Frage, ob die bestehenden Richtlinien der SBVg mit dem neuen EBK-RS obsolet werden. Wir sind der Meinung, dass die EBK zumindest im Begleitbericht definiert, ob weiterhin Raum für eine Selbstregulierung besteht oder ob die bestehende Selbstregulierung der SBVg mit dem neuen Rundschreiben abgelöst werden soll. Im Weiteren wird generell der Überregulierung im Schweizerischen Finanzwesen Rechnung zu tragen sein.

## **2. Zu den Anforderungen betreffend Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates**

Wir begrüßen die Bestimmungen betreffend die Unabhängigkeit der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates im Grundsatz. Wichtig erscheint uns, dass die in verschiedenen Regulatorien der EBK und anderen Aufsichtsbehörden enthaltenen Unabhängigkeitsdefinitionen einheitlich angewendet werden. Wir weisen unter der entsprechenden Rz im Einzelnen auf uns wichtig erscheinende Punkte hin.

## **3. Zum Audit Committee**

Die Pflicht zur Einrichtung eines Audit Committee für Institute ab einer definierten Grösse befürworten wir. Auch die einzelnen Kriterien erachten wir als angemessen.

## **4. Zum Verfahren betreffend Meldung vermuteter Unregelmässigkeiten ("Whistleblowing")**

Wir lehnen die Einrichtung eines Verfahrens zur Meldung vermuteter Unregelmässigkeiten im Institut ("whistleblowing") im vorgesehenen Umfang ab. Wir sehen für die meisten unterstellten Institute keine entsprechende Notwendigkeit zur Einführung eines separaten Verfahrens nach amerikanischem Muster. Wir verweisen auf unsere Bemerkungen zu Rz 44.

## **5. Zur "Compliance"-Funktion sowie zur unabhängigen Risikokontrolle**

Wir begrüßen grundsätzlich die Stossrichtung bezüglich der Funktionen "Compliance" sowie "Risikokontrolle" (vgl. unten die Bemerkungen im einzelnen zu den Rz 72 ff.).

## **6. Bemerkungen zu einzelnen Randziffern (Rz)**

- **Rz 2**

In Rz 2 wird umschrieben, was die "interne Kontrolle" resp. das "interne Kontrollsystem" umfasst. Eine wirksame Kontrolle teilt sich auf verschiedene Stufen auf. In der Folge wird von "Basis", "übergeordneter Stufe" sowie von "oberster Stufe" gesprochen. Diese Unterteilung wird anschliessend innerhalb des Entwurfs nicht weiter erwähnt. Das Rundschreiben gliedert sich in die Ziffern 3 "Verwaltungsrat", 4 "Interne Revision" und 5 "Geschäftsführung". Die einzelnen Stufen der internen Kontrolle gehen aus dieser Gliederung nicht im Detail hervor. Wir würden es begrüßen, wenn die Systematik des Rundschreibens entsprechend einheitlich ausgestaltet würde.

- **Rz 9**

In Finanzgruppen sind zusätzliche Risiken aus dem Zusammenschluss zu wirtschaftlichen Einheiten global zu berücksichtigen. Es stellt sich für uns die Frage, was genau unter diesen "zusätzlichen Risiken" zu verstehen ist. Wir sind der Meinung, dass dieser Passus gestrichen werden sollte. Als Alternativformulierung schlagen wir vor, dass "die interne Kontrolle und Überwachung konzernweit" funktionieren muss.

- **Rz 11**

Der Verwaltungsrat hat gemäss Rz 11 mindestens jährlich seine Zusammensetzung, Organisation, Arbeitsweise und Zielerreichung zu beurteilen. Diese Bestimmung erachten wir als zu weit gehend. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und dessen Organisation wird anlässlich der statutarischen Wiederwahlperiode oder bei einer Vakanz regelmässig geprüft. Aus unserer Sicht ist es nicht notwendig, diesen bewährten Rhythmus zu durchbrechen. Es würde unseres Erachtens genügen, wenn Arbeitsweise und Zielerreichung jährlich beurteilt werden müssten.

- **Rz 12**

Rz 12 enthält unterschiedliche Bestimmungen, einerseits betreffend Vermeidung von Interessenkonflikten, andererseits einen Verweis auf Kriterien, wann ein Mitglied des Verwaltungsrats als unabhängig gilt. Zudem enthält die Rz Bestimmungen darüber, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats, welche als unabhängig gelten, im Jahresbericht namentlich gekennzeichnet werden müssen. Falls weniger als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats die Unabhängigkeitskriterien erfüllt, so ist dies im Jahresbericht zu begründen. Wir würden es begrüssen, wenn die Publikationsvorschriften einheitlich geregelt würden und nicht in unterschiedlichen Erlassen der gleichen Aufsichtsbehörden teilweise abweichende Formulierungen gewählt würden.

- **Rz 16**

In Rz 16 wird definiert, dass ein Verwaltungsrat als unabhängig gilt, wenn er keine geschäftliche Beziehung zum Institut aufweist, welche aufgrund ihrer Art oder ihres Umfangs zu einem Interessenkonflikt führen könnten. Wir stellen uns die Frage, welche Kriterien für die Definition eines Interessenkonflikts herangezogen werden. Wir würden eine Konkretisierung befürworten. Gleichzeitig weisen wir daraufhin, dass bereits verschiedene Publikationsvorschriften bestehen (z.B. betreffend Organkredite, Transaktionen von nahestehenden Personen), welche die gleiche Thematik betreffen. Hier würde sich ein Abgleich der verschiedenen Formulierungen aufdrängen.

- **Rz 41**

Die einzelnen Erläuterungen müssen aus unserer Sicht nicht explizit hervorgehoben werden und verstehen sich von selbst. Aus unserer Sicht kann der Teil "(Einzel- und allfällige Konzernrechnung sowie Zwischenabschlüsse) und hinterfragt und beurteilt insbesondere die Bewertung der Bilanzpositionen" gestrichen werden.

- **Rz 42**

Wir sehen keinen Grund dafür, dass die Besprechung der Finanzabschlüsse mit dem Leiter der internen Revision getrennt von den Besprechungen mit dem zuständigen Geschäftsführungsmitglied erfolgen soll. Wir schlagen deshalb vor, den Passus "gegebenenfalls getrennt von ihnen" zu streichen.

- **Rz 44**

Der Begriff des "whistleblowing" resp. die Einrichtung eines Verfahrens zur Meldung vermuteter Unregelmässigkeiten im Institut hat seinen Ursprung in den Bilanzskandalen in den USA (z.B. Enron, Worldcom) und ist dem schweizerischen Recht in dieser Form fremd. Die Einrichtung eines solchen separaten Verfahrens wäre aus unserer Sicht für die meisten Schweizer Banken in Anbetracht der gelebten Fehlerkultur unverhältnismässig. Wir sind der Ansicht, dass die Einbettung des Meldewesens im internen Kontrollsystem unter Berücksichtigung der schützenswerten Interessen der meldenden Personen wie bisher genügt.

Andererseits wäre die Beschränkung auf Institute, welche ein Audit Committee einrichten müssen, nicht einzusehen.

- **Rz 57**

Gemäss Rz 57 berichtet die interne Revision in erster Linie dem Verwaltungsrat. Wir regen an, diese Bestimmung in dem Sinne zu ergänzen, dass die Berichterstattung bei Instituten, welche über ein Audit Committee verfügen, in erster Linie an letzteres erfolgt.

- **Rz 62 - 65**

Die interne Revision führt jährlich eine umfassende Risikobeurteilung des Instituts durch. Aus unserer Sicht ist diese Rz zwingend mit dem EBK-RS "Prüfung" abzustimmen.

- **Rz 66**

Aus unserer Sicht sollte die Anpassung der Berichterstattung in den Fällen, wo ein Audit Committee eingerichtet werden muss, diesem unterbreitet werden (vgl. auch die Formulierung bei Rz 67).

- **Rz 69**

Rz 69 verlangt eine periodische (mindestens halbjährliche) Information durch die interne Revision. Aus unserer Sicht ist die Periodizität den einzelnen Instituten zu überlassen. Grundsätzlich sollten innerhalb des Rundschreibens nicht unterschiedliche Periodizitäten vorgeschrieben werden.

- **Rz 72**

Rz 72 subsumiert das Einhalten von internen Vorschriften sowie die Beachtung von marktüblichen Standards und Standesregeln unter die Definition von "compliance". Wir sind der Meinung, dass diese Definition zu weit gehend ist und keine klare Abgrenzung zur internen Kontrolle der Linienverantwortlichen zulässt.

- **Rz 73**

Wir sind der Meinung, dass im Satz "sorgt für ein umfassendes Weisungswesen" das Wort "umfassend" in "zweckmässig" zu modifizieren ist. Das Weisungswesen ist je nach Institut und Institutsgrösse anders ausgestaltet. Die Verpflichtung zu einem "umfassenden" Weisungswesen empfinden wir als Überregulierung.

- **Rz 75 - 80**

Rz 75 verlangt, dass die "Compliance"-Funktion von den ertragsorientierten Geschäftsaktivitäten unabhängig in die Gesamtorganisation einzugliedern ist. Diese Bestimmung ist zu wenig klar und kann so verstanden werden, dass nebst den heute bestehenden Strukturen eine eigene, unabhängige Struktur aufgebaut werden müsste. Dies kann insbesondere bei kleineren und mittleren Instituten zu einem grossen zusätzlichen Aufwand führen. Ein solches Verständnis würden wir ablehnen.

Gemäss Rz 79 kann die "Compliance"-Funktion mit anderen internen Funktionen eine Abteilung bilden, bspw. mit der Risikokontrolle oder dem Rechtsdienst. Der Halbsatz "mit welchen keine Interessenkonflikte bestehen" ist zu präzisieren "keine wesentlichen Interessenkonflikte". Denn Interessenkonflikte können immer entstehen. Entscheidend ist, wie damit umgegangen wird.

- **Rz 76**

Die Definition des "Compliance"-Risikos sollte kongruent sein mit den unter Basel II unter den operationellen Risiken verwendeten Begriffen.

- **Rz 81 - 86**

Wir begrüssen die Konkretisierung der Aufgaben der "Compliance"-Funktion.

- **Rz 90**

Für alle Mitarbeiter der Risikokontrolle ist ein einheitlicher, durch die Geschäftsführung zu wählender Leiter vorzusehen, welcher Mitglied der Geschäftsführung ist oder direkt einem Mitglied der Geschäftsführung untersteht. Wir weisen darauf hin, dass in mittleren und kleineren Instituten heute diese Funktion oft von einem Mitarbeiter des CFO wahrgenommen wird und viele Institute nicht über eine direkt unterstellte Person als Leiter der Risikokontrolle verfügen. Die Aufgabe wird oft in Personalunion wahrgenommen. Nach Rz 90 wird dies in Zukunft nicht mehr möglich sein, was bei mittleren und kleineren Instituten zu einem grossen zusätzlichen Personalaufwand

führen wird. Wir würden es begrüßen, wenn hier auf die Bedürfnisse der mittleren und kleineren Institute Rücksicht genommen würde.

- **Rz 92**

Die Risikokontrolle kann mit anderen interne Funktionen, mit welchen keine Interessenkonflikte bestehen, eine Abteilung bilden. Als Beispiel wird die "Compliance"-Funktion genannt. Heute wird in vielen kleineren und mittleren Instituten die Risikokontrolle beim Finanz- und Rechnungswesen angesiedelt, was nach dem Wortlaut der Rz 90 voraussichtlich in Zukunft nicht mehr möglich wäre. Wir würden es begrüßen, wenn der Kreis der möglichen "anderen internen Funktionen" in dem Sinne erweitert würden, als auf bewährte, bestehende Organisationsformen Rücksicht genommen würde. Der Halbsatz "mit welchen keine Interessenkonflikte bestehen" ist zu präzisieren "keine wesentlichen Interessenkonflikte". Denn Interessenkonflikte können immer entstehen. Entscheidend ist, wie damit umgegangen wird.

- **Rz 99**

Der Verweis auf "Rz 94-99" sollte heissen "Rz 94-98".

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, Ihnen damit zu dienen. Gegen eine Publikation unserer Vernehmlassungsantwort auf der Homepage der EBK unter der Rubrik "Konsultationen" haben wir nichts einzuwenden.

Freundliche Grüsse

Luzerner Kantonalbank

Fritz Studer  
Präsident des Verwaltungsrates

Bernard Kobler  
Präsident der Geschäftsleitung